

Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung berichten sich noch zu Tode



KLAUS STIEFERMANN Geschäftsführer der aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e. V., Berlin; Mitglied des Vorstandes von PensionsEurope, Brüssel

Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) tragen eine große Verantwortung. Sie stehen daher unter Aufsicht, was grundsätzlich sinnvoll ist.

Aber alles andere als sinnvoll sind die zunehmenden Wildwüchse bei den Berichtspflichten für Pensionskassen und Pensionsfonds. Und hier gibt es einen neuen Aufreger: Diese haben neben den Informationspflichten gegenüber den Mitgliedern auch nationale Berichtspflichten gegenüber der BaFin, in Zukunft folgen neue EZB-Berichtspflichten und zu allem Überfluss kommt jetzt auch noch EIOPA mit neuen Meldeanforderungen daher.

Alle deutschen EbAV werden meldepflichtig sein. Die BaFin muss sämtliche individuellen Daten von EbAV, die eine Bilanzsumme von über einer Milliarde Euro haben, an EIOPA weitergeben. Die Frankfurter wollen unter anderem einen Look-Through-Ansatz für Fondsinvestitionen, umfangreiche Daten zu jeder einzelnen Direktanlage, Informationen über Veränderungen der versicherungstechnischen Verpflichtungen, eine Aufschlüsselung der Kapitalanlageerträge, der Verwaltungskosten und Angaben zu „sponsor's financials“.

Dies erinnert schon stark an die Solvency-II-Anforderungen für Versicherungsunternehmen. Dort gab es einen Probelauf der neuen Berichtspflichten. Für EbAV ist das nicht vorgesehen. Ein Schelm, wer Böses dabei denkt. Das gilt auch hinsichtlich des nahezu überfallartigen Verfahrens, durch das diese Anforderungen ent-

»Alles andere als sinnvoll sind die zunehmenden Wildwüchse bei den Berichtspflichten für Pensionskassen und Pensionsfonds.«

standen sind, mit einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren hatte dies nichts zu tun.

Ende April 2018 veröffentlichte EIOPA den Beschluss über die regelmäßigen EIOPA-Auskunftsersuchen an die nationalen Aufsichtsbehörden über die Bereitstellung von Informationen zur betrieblichen Altersversorgung. Diesem Beschluss ging nur eine öffentliche Konsultation im Sommer 2017 voraus. Während die EbAV-II-Richtlinie bewusst den Ansatz einer bloßen aufsichtsrechtlichen Mindestharmonisierung wählt, konterkariert EIOPA dies im Alleingang, indem man sich auf eine mit „Einholung von Informationen“ überschriebene, allgemeine Regelung in der EIOPA-Verordnung beruft. In anderem Zusammenhang hat der Bundesrat in Sachen EIOPA vor Kurzem zu Recht die faktische „Selbstmandatierung“ kritisiert.

Diese Einschätzung passt hier auch. In den sieben Jahren ihrer Existenz hat EIOPA äußerst selbstbewusst, vielleicht sogar selbstherrlich, ihr Mandat ausgebaut. EU-Behörden dürfen nicht im Alleingang und unkontrolliert EU-Recht setzen. Die anstehende Reform der EU-Aufsichtsstrukturen muss genutzt werden, um EIOPAs Kompetenzen klar zu definieren, sonst geht es uns wie Goethes Zauberlehrling: „Die ich rief, die Geister, werd ich nun nicht los“.

Doch zurück zu den neuen Meldeanforderungen: Die künftigen Berichtspflichten werden zu einem erheblichen Mehraufwand der EbAV und möglicherweise zu einem Meldeformat führen, das für die meisten neu und teuer ist (XBRL-Meldeformat). Jährliche Daten sind erstmals für 2019 im Jahr 2020 und quartalsweise Daten sind erstmals für das dritte Quartal 2019 im vierten Quartal 2019 an die BaFin zu liefern. Die nationalen Aufsichtsbehörden müssen die Daten selbst, im XBRL-Format an EIOPA liefern. Wie die EbAV die Daten aber an die nationalen Aufsichtsbehörden zu liefern hat, ist in der EIOPA-Entscheidung nicht festgelegt. Viele der neu geforderten Daten liegen den EbAV derzeit nicht vor. Fraglich ist, ob sie sie überhaupt erhalten, und wenn ja, zu welchem Preis.

Wenn das alles so kommt, wie es sich derzeit abzeichnet, dann könnte bald bei den EbAV gelten: wegen Erstellung von Berichten für die Aufsicht und Ermittlung von Daten vorübergehend geschlossen, schlimmstenfalls sogar für immer geschlossen. Dann hat man sich zu Tode berichtet.

inhalt 03/2018



kommentare

MARTIN THIESEN Metzler Pensionsfonds AG
KLAUS STIEFERMANN aba – Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung

artikel

Private Debt im Portfoliokontext

PROF. DR. JENS KLEINE, THOMAS PESCHKE CFin, **ROBERT MASSING** Solutio AG

Regimewechsel der Notenbanken – Auswirkungen auf den Kreditmarkt

ERICK MULLER, MARKUS TAUBERT Muzinich & Co.

Geschlossene Infrastrukturfonds – Zugangswege für regulierte Investoren

DR. JENS STEINMÜLLER P+P Pöllath + Partners

Weltklimaabkommen und Dekarbonisierung: Auswirkungen auf institutionelle Anleger

ANTJE BIBER FERI Trust GmbH
DR. KEVIN SCHAEFERS FERI Cognitive Finance Institute

Bedeutung von Governance-Standards für Anleihenleger

MARTIN DROPKIN Fidelity International

Handelsforderungen als Asset-Klasse für institutionelle Investoren

JÖRG HÖRSTER TrustBills

Crypto-Fonds: Strukturen, Aufsichtsrecht und Steuern

TAREK MARDINI, DR. CHRISTIAN HILLEBRAND P+P Pöllath + Partners

drei fragen an

PROF. KENNETH ROGOFF Harvard University

Ja, ich bin institutioneller Investor* und möchte den Absolutreport 03/2018 als **kostenloses** Leseexemplar anfordern.

Kein Investor? Gerne senden wir Ihnen Informationen zu unserem Jahresabonnement zu.

Bitte senden oder faxen an:
info@absolut-research.de
+49 40 303779 -15

Absolut Research GmbH
Große Elbstraße 277a, 22767 Hamburg

Hinweise zum Datenschutz: www.absolut-research.de/datenschutz

*Als institutionelle Investoren qualifizieren sich nur Unternehmen, die ausschließlich für eigene Zwecke investieren und die keine Produkte im institutionellen Asset Management anbieten.

Vorname/Nachname

Bereich/Funktion

Unternehmen

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Tel./Fax

E-Mail

Besuchte Veranstaltung